



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 14.09.2006 – 43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

274. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Bakkalaureatsstudium „Betriebswirtschaft“ (033 515, Studienplan 2002) für das Bakkalaureatsstudium „Betriebswirtschaft“ (033 515, Curriculum 2006)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe Studienplan „BW-Bakk ALT“ und Curriculum „BW-Bakk NEU“ beziehen sich auf:
 - Curriculum bzw. Studienrichtung „BW-Bakk NEU“:
Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 212.
 - Studienplan bzw. Studienrichtung „BW-Bakk ALT“:
Studienplan Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 28. Juni 2002, Stück XXXIV, Nummer 334, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ. 52.356/40-VII/D/2/2002 vom 14. Juni 2002 nicht untersagt.
- (2) Diese Verordnung regelt, welche der in „BW-Bakk ALT“ absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen unter welchen Umständen für das Curriculum „BW-Bakk NEU“ anerkannt werden.
- (3) Allenfalls in „BW-Bakk NEU“ fehlende (Teil-)Module bzw. Kurse sind im Hinblick auf die anerkannten (Teil-)Module bzw. Kurse durch inhaltskomplementäre (Teil-)Module bzw. Kurse gem. „BW-Bakk NEU“ zu absolvieren.
- (4) Das Prüfungsdatum von anerkannten (Teil-)Modulen bzw. Kursen ist das Datum des Umstiegs von „BW-Bakk ALT“ auf „BW-Bakk NEU“.
- (5) Diese Verordnung ist bis 30. September 2007 gültig.

2. Studieneingangsphase

2.1. Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.1, „Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“, EK, 3 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 1. „Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“, EK, 6 ECTS (3 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.1, „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“, EK, 1 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 1. „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“, EK, 2 ECTS (1 SSt)

anerkannt.

2.2. Grundzüge der Informationstechnologie

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 5.1, „Einführung in die Informationstechnologie“, EK, 1 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 2. „Grundzüge der Informationstechnologie“, EK, 2 ECTS (1 SSt)

anerkannt.

2.3. Grundzüge der Wirtschaftsmathematik

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 4.1, „Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik“, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 3. „Grundzüge der Wirtschaftsmathematik“, UK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

2.4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 2.1, „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 4. „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

2.5. Grundzüge des Rechts

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 3.1, „Grundzüge des Rechts“, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 5. „Grundzüge des Rechts“, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

2.6. Grundzüge der Wirtschaftssoziologie

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 7.1, „Grundzüge der Wirtschaftssoziologie“, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 6. „Grundzüge der Wirtschaftssoziologie“, 4 ECTS (2 SSt)
anerkannt.

3. Kernphase

3.1. ABWL: Finanzwirtschaft

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul
§ 5 (1), 1.6, „ABWL: Finanzwirtschaft“, EK, 2 SSt
positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul
§ 6 (2), 1. „ABWL: Finanzwirtschaft“, EK, 4 ECTS (2 SSt)
anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul
§ 5 (1), 1.6, „ABWL: Finanzwirtschaft“, VK, 2 SSt
positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul
§ 6 (2), 1. „ABWL: Finanzwirtschaft“, VK, 4 ECTS (2 SSt)
anerkannt.

3.2. ABWL: Marketing

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul
§ 5 (1), 1.5, „ABWL: Marketing“, EK, 2 SSt
positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul
§ 6 (2), 2. „ABWL: Marketing“, EK, 4 ECTS (2 SSt)
anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul
§ 5 (1), 1.5, „ABWL: Marketing“, VK, 2 SSt
positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul
§ 6 (2), 2. „ABWL: Marketing“, VK, 4 ECTS (2 SSt)
anerkannt.

3.3. ABWL: Organisation und Personal

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul
§ 5 (1), 1.4, „ABWL: Organisation & Personal“, EK, 2 SSt
positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul
§ 6 (2), 3. „ABWL: Organisation und Personal“, EK, 4 ECTS (2 SSt)
anerkannt.

Wurden in „BW-Bakk ALT“ die (Teil-)Module
§ 5 (1), 1.4, „ABWL: Organisation & Personal: Organisation“, VK, 1 SSt **und**
§ 5 (1), 1.4, „ABWL: Organisation & Personal: Personal“, VK, 1 SSt
positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul
§ 6 (2), 3. „ABWL: Organisation und Personal“, VK, 4 ECTS (2 SSt)
anerkannt.

3.4. ABWL: Produktion und Logistik

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul
§ 5 (1), 1.3, „ABWL: Produktion und Logistik“, EK, 2 SSt
positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul
§ 6 (2), 4. „ABWL: Produktion und Logistik“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.3, „ABWL: Produktion und Logistik“, VK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 4. „ABWL: Produktion und Logistik“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.5. ABWL: Innovations- und Technologiemanagement

Wurden in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

- § 5 (1), 1.8, „Innovations- und Technologiemanagement“, VK, 1 SSt und im Rahmen von
- § 5 (1), 9. „Freie Wahlfächer“ (Teil-)Module bzw. Kurse mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichem Inhalt im Ausmaß von zumindest 1 SSt (2 ECTS)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 5. „ABWL: Innovations- und Technologiemanagement“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.6. Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.2, „Betriebliches Rechnungswesen: Buchhaltung & Bilanzierung“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 6. „Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen: Buchhaltung und Bilanzierung“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.7, „Betriebliches Rechnungswesen: Kostenrechnung“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 6. „Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen: Kostenrechnung“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.7. Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre

Wurden in „BW-Bakk ALT“ die (Teil-)Module gem.

- § 5 (1), 1.9, „Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre“, EK, 2 SSt (4 ECTS)
- und**
- § 5 (1), 4.2, „Wirtschaftsmathematik I“, VK, 2 SSt (4 ECTS)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 7. „Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre“, EK, 6 ECTS (3 SSt)

vollständig anerkannt.

3.8. Mikroökonomie

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 2.2, „Einführung in die Mikroökonomie“, FK, 4 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 8. „Mikroökonomie“, FK, 8 ECTS (4 SSt)

anerkannt.

3.9. Makroökonomie

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 2.3, „Einführung in die Makroökonomie“, FK, 4 SSt
positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul
§ 6 (2), 9. „Makroökonomie“, FK, 8 ECTS (4 SSt)
anerkannt.

3.10. Privatrecht

Wurden in „BW-Bakk ALT“ (Teil-)Module gem.
§ 5 (1), 3.2, „Privatrecht“ im Ausmaß von 6 oder mehr ECTS Punkten
positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul
§ 6 (2), 10. „Privatrecht“, 6 ECTS (4 SSt)
vollständig anerkannt.

Wurden in „BW-Bakk ALT“ (Teil-)Module gem.
§ 5 (1), 3.2, „Privatrecht“ im Ausmaß von 4 ECTS Punkten
positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul
§ 6 (2), 10. „Privatrecht“, 6 ECTS (4 SSt)
vollständig anerkannt, falls
das (zumindest) teilweise fachkomplementäre Teilmodul aus Privatrecht gem. „BW-Bakk NEU“ („Unternehmensrecht“ oder „Gesellschaftsrecht“) im Ausmaß von 3 ECTS Punkten positiv absolviert wurde.

Wurden in „BW-Bakk ALT“ (Teil-)Module gem.
§ 5 (1), 3.2, „Privatrecht“ im Ausmaß von 2 ECTS Punkten
positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul
§ 6 (2), 10. „Privatrecht“, 6 ECTS (4 SSt)
vollständig anerkannt, falls
das vollständig fachkomplementäre Teilmodul aus Privatrecht gem. „BW-Bakk NEU“ („Unternehmensrecht“ oder „Gesellschaftsrecht“) im Ausmaß von 3 ECTS Punkten positiv absolviert wurde.

3.11. Steuerrecht

Wurden in „BW-Bakk ALT“ (Teil-)Module gem.
§ 5 (1), 3.3, „Steuerrecht“ im Ausmaß von 6 oder mehr ECTS Punkten
positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul
§ 6 (2), 11. „Steuerrecht“, 6 ECTS (4 SSt)
vollständig anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul
§ 5 (1), 3.3, „EK Steuerrecht“, 1 SSt (2 ECTS)
positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul
§ 6 (2), 11. „Steuerrecht“, 6 ECTS (4 SSt)
vollständig anerkannt, falls
das vertiefende Teilmodul aus Steuerrecht gem. „BW-Bakk NEU“ („VK Einkommensermittlung“) im Ausmaß von 3 ECTS Punkten positiv absolviert wurde.

3.12. Wirtschaftsmathematik

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul gem.
§ 5 (1), 4.2, „Wirtschaftsmathematik I“
positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 12. „Wirtschaftsmathematik I“, FK, 3 ECTS (2 SSt)
anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 5 (1), 4.3, „Wirtschaftsmathematik II“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 12. „Wirtschaftsmathematik II“, VK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.13. Wirtschaftsstatistik

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 5 (1), 4.2, „Wirtschaftsstatistik I“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 13. „Wirtschaftsstatistik I“, FK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 5 (1), 4.3, „Wirtschaftsstatistik II“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 13. „Wirtschaftsstatistik II“, VK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.14. Grundzüge der Informationstechnologie

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 5.2, „Einführung in die Informationstechnologie (Praktikum)“, VK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 14. „Grundzüge der Informationstechnologie“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.15. Business English

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 6., „Business English I“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 15. „Business English I“, EK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 6., „Business English II“, FK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 15. „Business English II“, FK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.16. Empirische Sozialforschung

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 7.2, „Empirische Sozialforschung“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 16. „Empirische Sozialforschung“, EK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 7.2, „Empirische Sozialforschung“, VK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul
§ 6 (2), 16. „Empirische Sozialforschung“, VK, 3 ECTS (2 SSt)
anerkannt.

4. Spezialisierungsphase

4.1. Vertiefung Management mit Modulkorb Management

In „BW-Bakk ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 5 (1), 8.1 „Vertiefung Management“

werden entsprechend ihren ECTS Punkten in „BW-Bakk NEU“ gem.

- § 6 (3.2), 1. als „Pflichtmodule“ im Ausmaß von 16 ECTS Punkten und
- § 6 (3.2), 2.a als „Wahlpflichtmodule“ (Modulkorb Management) im Ausmaß von 24 ECTS Punkten

anerkannt.

Des Weiteren werden in „BW-Bakk ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 5 (1), 9 „Freie Wahlfächer“

- mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder
- aus Wirtschaftskommunikation in einer Fremdsprache

entsprechend ihren ECTS Punkten in „BW-Bakk NEU“ gem.

§ 6 (3.2), 2.a als „Wahlpflichtmodule“ (Modulkorb Management) im Höchstausmaß von 8 ECTS Punkten

anerkannt.

4.2. Vertiefung Management mit Modulkorb Wirtschaftsrecht

In „BW-Bakk ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 5 (1), 8.2 „Vertiefung Wirtschaftsrecht“

werden entsprechend ihren ECTS Punkten in „BW-Bakk NEU“ gem.

- § 6 (3.2), 1. als „Pflichtmodule“ im Ausmaß von 16 ECTS Punkten und
- § 6 (3.2), 2.b als „Wahlpflichtmodule“ (Modulkorb Wirtschaftsrecht) im Ausmaß von 24 ECTS Punkten

anerkannt.

Des Weiteren werden in „BW-Bakk ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 5 (1), 9 „Freie Wahlfächer“

- mit wirtschaftsrechtlichen Inhalten,
- mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder
- aus Wirtschaftskommunikation in einer Fremdsprache

entsprechend ihren ECTS Punkten in „BW-Bakk NEU“ gem.

§ 6 (3.2), 2.b als „Wahlpflichtmodule“ (Modulkorb Wirtschaftsrecht) im Höchstausmaß von 8 ECTS Punkten

anerkannt.

4.3. Vertiefung Management mit Modulkorb IT-basiertes Management

In „BW-Bakk ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 5 (1), 8.3 „Vertiefung E-Economy“

werden entsprechend ihren ECTS Punkten in „BW-Bakk NEU“ gem.

- § 6 (3.2), 1. als „Pflichtmodule“ im Ausmaß von 16 ECTS Punkten und
- § 6 (3.2), 2.d als „Wahlpflichtmodule“ (Modulkorb IT-basiertes Management) im Ausmaß von 24 ECTS Punkten

anerkannt.

Des Weiteren werden in „BW-Bakk ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 5 (1), 9 „Freie Wahlfächer“

- mit IT-bezogenen Inhalten,
- mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder
- aus Wirtschaftskommunikation in einer Fremdsprache

entsprechend ihren ECTS Punkten in „BW-Bakk NEU“ gem.

§ 6 (3.2), 2.d als „Wahlpflichtmodule“ (Modulkorb IT-basiertes Management) im
Höchstausmaß von 8 ECTS Punkten

anerkannt.

5. Bakkalaureatsarbeiten

In „BW-Bakk ALT“ verfasste und positiv approbierte Bakkalaureatsarbeiten gem.

§ 8 „Bakkalaureatsarbeiten“

werden in „BW-Bakk NEU“ gem.

§ 8 „Bakkalaureatsarbeiten“

mit jeweils 2 ECTS Punkten anerkannt.

Die Studienpräses:

K o p p

Der Studienprogrammleiter:

K e b e r